

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Wasserversorgung vom 22.02.1994, mit späteren Änderungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 21.10.2025 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Wasserversorgung vom 22.02.1994 mit späteren Änderungen beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung erhält künftig den Titel „Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Versorgungsbetriebe Besigheim“

Artikel 2

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Versorgungsbetriebe der Stadt Besigheim werden unter der Bezeichnung „Versorgungsbetriebe Besigheim“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt mit dem Betriebszweig der Wasserversorgung das Stadtgebiet mit Trinkwasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen die Versorgung von Wasser auf andere Gemeinden ausdehnen. Der Eigenbetrieb beinhaltet darüber hinaus die Betriebszweige Parkierungseinrichtung und die Beteiligungen an der Netzgesellschaft Besigheim GmbH & Co. KG sowie an der Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs-GmbH.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle Geschäfte, die diese Betriebszweige fördern oder ihn wirtschaftlich berühren.
- (4) Der Eigenbetrieb „Versorgungsbetriebe Besigheim“ wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Artikel 3

Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Besigheim, den 22.10.2025

Dr. Florian Bargmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Besigheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.